

Satzung der Stadt Bocholt über die Beseitigung von Abwasser
- A b w a s s e r s a t z u n g -
vom 18.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 06.10.2010, 05.10.2011

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten (Transportieren), Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, soweit sie nicht anderen auferlegt ist.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 ¹⁾

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 05.10.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012

6.3

Abw

- Klärschlamm:
Klärschlamm sind die absetzbaren Stoffe aus dem Schmutzwasser.
- Grundstücksentwässerungsanlagen:
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
- Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
- Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) Druckentwässerungsanlagen, die in privater Trägerschaft gebaut wurden, gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Hausanschlussleitungen, haustechnische Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist auch die Druckstation inklusive Druckpumpe auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen und Hebeanlagen.
- Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

- **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 23 Absatz 1 gilt entsprechend.
- **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
- **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke,
 - a) die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können; dazu muss der öffentliche Sammler in unmittelbarer Nähe des Grundstücks verlaufen
 - oder,
 - b) die eine Grundstücksentwässerungsanlage in Form einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube für häusliches Schmutzwasser haben.

Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Im Druckentwässerungsnetz erstreckt sich das Anschlussrecht nur auf die Schmutzwasserbeseitigung.

6.3
Abw

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer im Rahmen einer vertraglichen Regelung bereit erklärt, die Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Weiterhin gilt das Anschlussrecht nicht im Druckentwässerungsnetz.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), ausgeschlossen war.

§ 6

Benutzungsrecht

Der Anschlussnehmer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung einzuleiten bzw. dieser zum Transportieren zuzuführen (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Schlachtabfälle, Abfälle aus Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
- radioaktives Abwasser;
- Inhalte von Chemietoiletten, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- Silagewasser;
- Grund- und Drainwasser;
- Blut aus Schlachtungen;
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- Emulsionen von Mineralprodukten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

6.3
Abw

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

a) An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35°C
- b) pH-Wert 6,5 bis 10

c) absetzbare Stoffe soweit eine Schlammbehandlung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2. Öle und Fette 100 mg/l Der Einbau von Fettabscheidern kann gefordert werden.
DIN 4040 (Abscheider für Fette) beachten.

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar: Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich.
DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt (gemäß DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Organische Lösemittel

a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als es der Löslichkeit entspricht.

- b) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
- halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe,
z. B. 1,1, 1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen 0,5 mg/l je Einzelstoff

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
b) Arsen	(As)	0,5	mg/l
c) Barium	(Ba)	5	mg/l
d) Blei	(Pb)	1	mg/l
e) Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
f) Chrom, gesamt	(Cr)	1	mg/l
g) Chrom, 6wertig	(Cr)	0,2	mg/l
h) Kupfer	(Cu)	1	mg/l
i) Nickel	(Ni)	1	mg/l
j) Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
k) Selen	(Se)	2	mg/l
l) Zink	(Zn)	5	mg/l
m) Zinn	(Sn)	5	mg/l
n) Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)		
			keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserleitung und -reinigung auftreten.
o) Kobalt	(Co)	2	mg/l
p) Silber	(Ag)	1	mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) (NH ₃)	200	mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1	mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d) Fluorid	(F)	50	mg/l
e) Nitrit	(NO ₂)	10	mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
g) Sulfid	(S)	2	mg/l
h) Chlor, freies	(Cl)	1	mg/l

6.3
Abw

7. Organische Stoffe

wasserdampfvlüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l
--	-----	------

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

a) z. B. Natriumsulfit Eisen-II-Sulfat: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

b) Zusätzlich an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf)

Arsen	(As)	0,5	mg/l
Blei	(Pb)	1	mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
Chrom gesamt	(Cr)	1	mg/l
Kupfer	(Cu)	1	mg/l
Nickel	(Ni)	1	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1	mg/l
Halogenierte leichtvlüchtige Kohlenwasserstoffe, z. B. 1,1, 1-Trichlorethan, Tetrachlor- ethen, Trichlormethan		0,2	mg/l je Einzelstoff
Trichlorethen			
Chlor, freies	(Cl)	1	mg/l

Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte Probe maßgebend.

- (4) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage und deren Betrieb oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 3 im Einzelfall Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (5) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte nach Abs. 3 ist unzulässig.
- (6) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung der Stadt, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Abs. 3 nur durch eine auf dem Grundstück erfolgende Vorbehandlung oder Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.

Über die Zulässigkeit der Einleitung von in Abs. 3 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

Die Genehmigungen werden befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (7) Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass Grund- und Drainwasser der Abwasseranlage zugeführt wird.
- (8) Der unmittelbare Anschluss von Dampfkesseln und Dampfleitungen ist nicht gestattet.
- (9) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; das gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich im Rahmen einer vertraglichen Regelung bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (10) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (11) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
 - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet,
 - a) sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenoder
 - b) Abwasser aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen anderen Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage, die von der Stadt zum Fortleiten (Transportieren) vorgehalten werden, zuzuführen,sobald Abwasser oder Klärschlamm auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet,
 - a) das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleitenoder
 - b) den gesamten in der Kleinkläranlage gesammelten Klärschlamm oder das gesamte Abwasser aus abflusslosen Gruben anderen Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3.
- (5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

- (8) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen nicht mehr angelegt oder benutzt werden.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers oder des Klärschlammes lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser unter Beibehaltung des Benutzungsrechtes befreit werden, wenn er nachweist, dass das Niederschlagswasser im Sinne von § 51 a LWG ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze (Hausanschlussleitung) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.3
Abw

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen; in diesen Fällen sind gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind genehmigungspflichtig; sie werden nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die Abwasserleitung eingeleitet werden müssen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 erteilt ist, sofern die Abwässer, z. B. durch Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, nicht vollständig verwertet werden,
 - b) kein öffentlicher Sammler in unmittelbarer Nähe des Grundstücks vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Eine Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Die abflusslose Grube muss bei einem Anschluss bis zu 4 Einwohnern/Einwohnergleichwerten des angeschlossenen Grundstückes ein Abwasseraufnahmevermögen von 40 m³ haben und zusätzlich 10 m³ für jeden weiteren Einwohner/Einwohnergleichwert des angeschlossenen Grundstückes.
- (4) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (5) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an den öffentlichen Sammler (§ 9 Abs. 7) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen.

- (7) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlage sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen dieser Satzung entspricht.
- (8) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Ablauf in einem Vorfluter mündet, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbeachtung der anerkannten Regeln der Technik auch den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 14¹⁾

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Anschlussleitung durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung oder im Grundbuch durch Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer einen Prüfschacht einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau des Prüfschachtes verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert oder wenn ein Prüfschacht zum Nachweis der Dichtheit erforderlich ist. In Ausnahmefällen z. B. bei einer besonderen wirtschaftlichen Härte kann die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle eines Prüfschachtes eine Inspektionsöffnung zulassen. Die Lage, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung sowie die Lage und technische Ausführung des Prüfschachtes bzw. der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt. Die Abdeckungen der Prüfschächte müssen ebenerdig und frei zugänglich verlegt sein (keine Übererdung) und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Baugrundsätzen der DIN 1229 entsprechen. In Einzelfällen können leichtere Ausführungen genehmigt werden.

¹⁾ Zuletzt geändert durch Satzung vom 05.10.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012

6.3
Abw

- (5) Grundstücksanschlussleitungen zu unbebauten Grundstücken werden nur auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers verlegt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer durch.
- (7) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau abgesichert sein. Rückstauebene ist Oberkante Bordstein, bei Nichtvorhandensein desselben Oberkante Straßenkrone.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

§ 15

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der haustechnischen Abwasseranlage und der Hausanschlussleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 16

Abnahme von Abwasseranlagen

Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.

§ 17

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 15 Abs. 1 die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18 ¹⁾

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW.
- (2) Auf Grundstücken in einem Wasserschutzgebiet sind bestehende private Abwasserleitungen erstmalig bis zum 31.12.2014 zu prüfen, wenn diese Leitungen
 - a) zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden oder
 - b) zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden.
- (3) Mit Ausnahme der im Absatz 2 genannten Leitungen muss die erstmalige Dichtheitsprüfung bestehender Anlagen bei einer Änderung der Abwasserleitung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Jede Änderung der privaten Abwasserleitung bewirkt, dass eine erneute Dichtheitsprüfung erforderlich wird.
- (5) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 06.10.2010, in Kraft getreten am 01.10.2010

§ 19

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.
- (3) Sollten Abwasseruntersuchungen wiederholt den Verdacht bestätigen, dass die Einleitung der Abwässer unzulässig ist, kann die Stadt den Einbau entsprechender Überwachungs- und Messgeräte auf Kosten des Einleiters verlangen. Die Schreibstreifen dieser Geräte müssen datiert sein und dem Vertreter der Stadt jederzeit zur Auswertung ausgehändigt werden.

§ 20

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden technischen Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Der Zeitpunkt der Entleerung von Kleinkläranlagen wird von der Stadt festgelegt. Die Entleerung einer abflusslosen Grube hat der Grundstückseigentümer so rechtzeitig zu beantragen, dass ein Überlaufen der abflusslosen Grube verhindert wird. Der Antrag muss mündlich oder schriftlich mindestens fünf Tage vor dem erforderlichen Entleerungstermin gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 21

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungs- und Befahrrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Anschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen, soweit ihm nicht nach § 117 Abs. 2 LWG ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.
- (2) Die Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des öffentlichen Sammlers),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten und zu befahren, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 22

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

6.3
Abw

- (3) Kann die Beseitigung des Abwassers infolge Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage aus triftigem Grund sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (4) Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 23

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹⁾ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 7 Abs. 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 06.10.2010, in Kraft getreten am 01.10.2010

- § 7 Abs. 3
Abwasser einleitet, das hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe die Grenzwerte nicht einhält;
- § 7 Abs. 4 und 5
Frachtgrenzen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
- § 7 Abs. 6
nicht die erforderliche Genehmigung beantragt;
- § 7 Abs. 8
Dampfkessel und -leitungen unmittelbar an die Abwasseranlage anschließt;
- § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
- § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet bzw. Schlamm aus Kleinkläranlagen oder Abwasser aus abflusslosen Gruben der Stadt nicht überlässt;
- § 9 Abs. 3
den notwendigen Nachweis nicht vorlegt;
- § 9 Abs. 5
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
- § 9 Abs. 6 und 7
sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen hat;
- § 9 Abs. 8
behelfsmäßige Abwasseranlagen anlegt oder benutzt;
- § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben;

6.3
Abw

- § 12 Abs. 1
die notwendige Druckpumpe einschließlich Druckleitung nicht herstellt, betreibt und unterhält;
- § 12 Abs. 2
die Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers nicht sicherstellt und den Wartungsvertrag der Stadt nicht rechtzeitig vorlegt;
- § 12 Abs. 3
den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verweigert;
- § 13 Abs. 2 und 3
die erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht, nicht nach den bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik und nicht in erforderlichem Umfang errichtet;
- § 13 Abs. 4
Niederschlagswasser in die Grundstückentwässerungsanlage einleitet;
- § 13 Abs. 6
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß beseitigt;
- § 13 Abs. 7
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält, wartet und reinigt;
- § 14 Abs. 4
Prüfschächte bzw. Inspektionsöffnungen nicht einbaut bzw. nicht frei zugänglich hält;
- § 14 Abs. 7 und 8
die Anschlussleitung und die haustechnischen Abwasseranlagen nicht ordnungsgemäß reinigt und unterhält;
- § 14 Abs. 10
die verlangte Hebeanlage nicht einbaut und betreibt;
- § 15 Abs. 1
die Herstellung oder Änderung der haustechnischen Abwasseranlage und der Hausanschlussleitung ohne vorherige Zustimmung der Stadt vornimmt;
- § 15 Abs. 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt;

- § 17 Abs. 2
der Stadt die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;
 - § 18 Abs. 1
Abwasserleitungen bei deren Errichtung oder Veränderung nicht nach § 61a auf Dichtheit prüfen lässt;
 - § 18 Abs. 2 und 3
bestehende Abwasserleitungen nicht fristgerecht nach § 61a LWG NRW auf Dichtheit prüfen lässt
 - § 19 Abs. 3
den Einbau von Überwachungs- und Messgeräten und die Aushändigung der Schreibstreifen dieser Geräte verweigert;
 - § 20 Abs. 2
die Grundstücksentwässerungsanlage nach Entleerung nicht ordnungsgemäß wieder in Betrieb nimmt;
 - § 20 Abs. 3
die Entleerung einer abflusslosen Grube nicht rechtzeitig beantragt;
 - § 21 Abs. 1
die erforderlichen Auskünfte verweigert;
 - § 21 Abs. 2
die unverzügliche Benachrichtigung der Stadt unterlässt;
 - § 21 Abs. 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten und zu befahren oder diesem Personenkreis ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

6.3
Abw

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bocholt über die Beseitigung von Abwasser vom 17.03.1989 außer Kraft.